

Verdacht auf unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG)

Regelungen für den Handel mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU

Um die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen zu verhindern, wird der Verkehr mit den Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können, durch das Grundstoffüberwachungsgesetz geregelt.

Wie verhalte ich mich, wenn ein Kunde Grundstoffe verlangt, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln geeignet sind?

Die Grundstoffe sind gemessen an ihrem Missbrauchspotenzial in vier Kategorien erfasst (s. Kästen auf S. 2 u. 3). Der Umgang mit den Stoffen ist je nach Kategoriezugehörigkeit mit unterschiedlichen Pflichten verbunden.

1. Überprüfen Sie die Plausibilität/Legalität des angegebenen Verwendungszwecks.
2. Erscheint Ihnen der Verwendungszweck unplausibel oder ergeben sich Zweifel an der Legalität der Verwendung, verweigern Sie die Abgabe und melden die Bestellung unverzüglich an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes.
3. Schauen Sie auf den Seiten 2 und 3 nach, in welcher der vier Kategorien der Grundstoff erfasst ist.
4. Entnehmen Sie der jeweiligen Erläuterung unter den einzelnen Kategorien, was Sie beim Bezug und bei der Abgabe des Stoffes berücksichtigen müssen.
5. Arzneimittel, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese nicht einfach verwendet werden können, sind von den Vorschriften ausgenommen. Es gelten Ausnahmen für den Handel mit Drittländern (s. Kategorie 4).

Wichtig für Sie zu wissen:

Für Chemikalien besteht kein Kontrahierungszwang.

Muss ich meinen Verdacht auf die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln melden?

Ungewöhnliche Bestellungen von Grundstoffen aller Kategorien müssen Sie unverzüglich melden an die



Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle (GÜS) des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes (BKA) beim BKA Wiesbaden, 65173 Wiesbaden, Telefon: 0611 55-14008 oder 55-14888, Telefax: 0611 55-14093

Muss ich das Inverkehrbringen dokumentieren?

Apotheken sind grundsätzlich nicht zur Dokumentation des Inverkehrbringens von Grundstoffen verpflichtet. Dennoch empfehlen wir im Einvernehmen mit der Bundesopiumstelle beim BfArM eingeholte Kundenerklärungen mindestens drei Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Inverkehrbringen stattgefunden hat, aufzubewahren, weil Apotheken dazu verpflichtet sind, Vorkehrungen gegen eine Abzweigung von Grundstoffen zu treffen. Kundenerklärungen dienen dazu, verdächtige Vorgänge zu erkennen.

Regelungen für den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern

Da der Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen deutschen Apotheken und Verwendern oder Wirtschaftsbeteiligten in Ländern außerhalb der EU eine untergeordnete Rolle spielt, beziehen sich die Informationen in dieser Handlungshilfe ausschließlich auf Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Grundstoffen. Sollten Sie dennoch Informationen über Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen für den Handel von Drogenausgangsstoffen mit Drittländern benötigen, wenden Sie sich bitte unter grundstoffe@bfarm.de bzw. Tel.: 0228 993075114 oder -5104 an die Bundesopiumstelle.

Inverkehrbringen von erfassten Stoffen der Kategorie 1

- Unverzögliche Meldung ungewöhnlicher Bestellungen dieser Stoffe an die GÜS (s. S. 1)
- Erlaubnis für Besitz oder Inverkehrbringen erforderlich
- **Sondererlaubnis für Apotheken*** im Rahmen des amtlichen Aufgabenbereichs durch BfArM erteilt (im innergemeinschaftlichen Grundstoffverkehr)
- **Kundenerklärung** über genauen Verwendungszweck dem Lieferanten gegenüber **abgeben** (Muster auf Seite 4)
- **Kennzeichnung:** Bezeichnung des Stoffes (s. Tabelle rechts, linke Spalte); zusätzliche handelsübliche Kennzeichnung erlaubt
- **Abgabe nur an Erlaubnisinhaber**, auch im Falle von privaten Endverbrauchern (Empfehlung: Original der Erlaubnis vorlegen lassen)
- **Kundenerklärung** über genauen Verwendungszweck **einholen** (Muster auf Seite 4); juristische Personen stellen Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen aus
- Eingeholte Kundenerklärung 3 Jahre aufbewahren
- Kopie der Kundenerklärung mit Stempel und Datum versehen und dem Kunden mitgeben

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylaceton	29143100
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoessäure	29242300
Isosafrol (cis + trans)		29329100
3,4 -Methylenedioxy-phenylpropan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	29329200
Piperonal		29329300
Safrol		29329400
Ephedrin		29394100
Pseudoephedrin		29394200
Norephedrin		29394400
Ergometrin		29396100
Ergotamin		29396200
Lysergsäure		29396300
Alpha-Phenylacetyl-Acetonitril		29269095
Die stereoisomeren Formen der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe außer Cathin ((+)-Norpseudoephedrin), sofern das Vorhandensein solcher Formen möglich ist.		
Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Cathin handelt.		

In Kategorie 1 erfasste Stoffe mit KN-Code

* veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung
Nr. 33/2005 vom 18.08.2005.

Inverkehrbringen von erfassten Stoffen der Kategorien 2 A und B

- Unverzügliche Meldung ungewöhnlicher Bestellungen dieser Stoffe an die GÜS (s. S. 1)
- **Kennzeichnung:** Bezeichnung des Stoffes (s. Tabellen unten); zusätzliche handelsübliche Kennzeichnung erlaubt
- nur bei Überschreiten des Schwellenwertes (s. Tabellen unten) (Fall tritt in der Apothekenpraxis im Allgemeinen nicht ein):
 - Ernennung eines verantwortlichen Beauftragten (folgende Mitteilungen an das BfArM: Name, Kontaktadresse und Änderungen dieser Angaben)
 - Registrierung des Inverkehrbringens erforderlich
 - Kundenerklärung über genauen Verwendungszweck (Muster auf Seite 4) abgeben (beim Lieferanten) und einholen (vom Kunden); juristische Personen stellen Erklärung auf Briefpapier mit ihrem Kopfbogen aus
 - Kopie der Kundenerklärung mit Stempel und Datum versehen und dem Kunden mitgeben
 - bei regelmäßiger Belieferung eines Kunden: eine einzige Erklärung für mehrere Vorgänge betreffend denselben Stoff innerhalb eines Jahres (Voraussetzungen: im vorangegangenen Jahr mind. 3 Lieferungen; kein Anlass zur Vermutung, dass unerlaubte Zwecke; Mengen zum üblichen Verbrauch)
 - eingeholte Kundenerklärung 3 Jahre aufbewahren
 - **Nur für Stoffe der Kategorie 2 A gilt zusätzlich:** Abgabe nur an Kunden, die bei der Bundesopiumstelle registriert sind; auch im Falle von privaten Endverbrauchern (keine Sonderregistrierung für Apotheken vorhanden)

Stoff	KN-Code	Schwellenwert
Essigsäureanhydrid	29152400	100 l
s. u.		

In Kategorie 2 A erfasster Stoff mit KN-Code

Stoff	KN-Code	Schwellenwert
Phenyllessigsäure	29163400	1 kg
Anthranilsäure	29224300	1 kg
Piperidin	29333200	0,5 kg
Kaliumpermanganat	28416100	100 kg
Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.		

In Kategorie 2 B erfasste Stoffe mit KN-Code

Inverkehrbringen von erfassten Stoffen der Kategorie 3

- unverzügliche Meldung ungewöhnlicher Bestellungen dieser Stoffe an die GÜS (s. S. 1)
- **Kennzeichnung:** Bezeichnung des Stoffes (s. linke Spalte der Tabelle); zusätzliche handelsübliche Kennzeichnung erlaubt

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code
Salzsäure	Chlorwasserstoff	28061000
Schwefelsäure		28070010
Toluol		29023000
Ethylether	Diethylether	29091100
Aceton		29141100
Methylethylketon	Butanon	29141200
Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze von Salzsäure und Schwefelsäure handelt.		

In Kategorie 3 erfasste Stoffe mit KN-Code

Ausfuhr außerhalb der EU von erfassten Human- und Tierarzneimitteln der Kategorie 4

- Ausfuhr dieser Produkte unterliegt Genehmigungspflicht
- Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/Grundstoffe/_node.html)
- umfassende Informationen bei der Bundesopiumstelle unter grundstoffe@bfarm.de bzw. Tel.: 0228 993075114 oder -5104.

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	30034020 30044020
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	30034030 30044030

In Kategorie 4 erfasste Stoffe mit KN-Code

Kundenerklärung (Endverbleibserklärung) für einmaligen Vorgang

ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DEN (DIE) GENAUEN VERWENDUNGSZWECK(E) DES ERFASSTEN STOFFES DER KATEGORIE 1 ODER 2
(einmaliger Vorgang)

Ich/Wir,

Name:

Anschrift:

Erlaubnis-/Registrierungskennzeichen:

(Nichtzutreffendes streichen)

ausgestellt am von

(Name und Anschrift der Behörde)

und unbefristet gültig/gültig bis

(Nichtzutreffendes streichen)

habe(n) bei

Name:

Anschrift:

den folgenden Stoff bestellt:

Stoffbezeichnung:

KN-Code: Menge:

Der Stoff wird ausschließlich verwendet für

Ich/Wir bestätige(n), dass der vorstehend genannte Stoff nur unter der Bedingung weiterverkauft oder anderweitig an einen anderen Kunden geliefert wird, dass dieser eine diesem Muster entsprechende Erklärung über den Verwendungszweck oder für Stoffe der Kategorie 2 eine Erklärung über mehrmalige Vorgänge abgibt.

Unterschrift: Name:

(in Blockschrift)

Stellung im Unternehmen: Datum: